

Verwaltungsordnung der Graduiertenschule „GSAME Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart“ der Universität Stuttgart

Vom 4. Februar 2008

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Januar 2008 die nachfolgende Verwaltungsordnung der Graduiertenschule „GSAME Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart“ der Universität Stuttgart beschlossen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus, Bezeichnung

Die Graduiertenschule „GSAME Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG mit einem eigenen Promotionsprogramm und dem Recht, auf dem Gebiet des Advanced Manufacturing Engineering Promotionen durchzuführen. Die Graduiertenschule führt die Bezeichnung "GSAME Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart". Die Dienstaufsicht führt das Rektorat der Universität Stuttgart.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Graduiertenschule ist es, Doktoranden auf dem Gebiet des Advanced Manufacturing Engineering nach dem neuesten Stand von Forschung, Lehre und Praxis exzellent interdisziplinär auszubilden. Dies geschieht durch ein neuartiges Modell der postgraduierten wissenschaftlichen Ausbildung in enger Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft, Industrie, Wirtschaft, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Fachverbänden und -organisationen sowie Stiftungen. Die Ausbildung erfolgt in einem kontinuierlichen Wechsel zwischen theoretischen und praktischen Phasen im Sinne eines „dualen wissenschaftlichen Ausbildungssystems“. Die Graduiertenschule ist für neue Partner offen.
- (2) Die Graduiertenschule wird ihren Aufgaben insbesondere gerecht durch:
 1. ein interdisziplinäres Promotionsprogramm nach Maßgabe der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm „Advanced Manufacturing Engineering“ der Graduiertenschule bestehend aus
 - a) einem neuen Kernprogramm, an welchem alle Doktoranden der Graduiertenschule teilnehmen müssen,
 - b) einem neuen clusterspezifischen Programm,
 - c) bestehenden Wahl-/Pflichtveranstaltungen der beteiligten Institute der Universität Stuttgart zur individuellen Förderung der Doktoranden,
 - d) der „Lernfabrik für Advanced Manufacturing Engineering“ als innovative Ausbildungs-, Forschungs- und Testumgebung zur Durchführung praktischer

Forschungsaufgaben mit physischen und digitalen Werkzeugen, die den Erwerb von technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erleichtern,

2. Dissertationsprojekte, die in einem kollaborativen Anleitungs- und Betreuungsumfeld (Supervisions- und Mentoring-Umfeld) ausgeführt werden,
3. eine individuelle Doktorandenbetreuung durch ein interdisziplinäres Thesis-Committee, bestehend aus einem in der Regel vierköpfigen Betreuungsteam, darunter maximal zwei vertragskooperierende Mitglieder,
4. eine gendergerechte Qualifizierungsförderung durch bedarfsorientierte Mentoringangebote,
5. das duale wissenschaftliche Ausbildungssystem als originärem Bestandteil der Graduiertenschule, bestehend aus einem kontinuierlichen Wechsel zwischen Theorie und Praxis (Best-practice Industriepraktika) durch die Einbindung von externen vertragskooperierenden Partnern,
6. eine internationale Orientierung, durch Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten bei den internationalen Partnern, sowie Programmen, die von internationalen Experten aus Wissenschaft und Industrie durchgeführt werden; die alle zwei Jahre stattfindende International Summer School (ISS) leistet einen wichtigen Beitrag dazu.

§ 3 Vorstand (Executive Board of Directors)

- (1) Die Graduiertenschule wird von einem Vorstand (Board of Directors) geleitet. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (CEO),
 2. dem Geschäftsführer (Managing Director),
 3. den acht Clusterdirektoren (Cluster Directors),
 4. dem Studienkoordinator (Study Co-ordinator).
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. auf der Grundlage der vom Supervisory Board beschlossenen Grundsätze, die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils und der wirtschaftlichen und finanziellen Ziele der Graduiertenschule sowie der Aufbau neuer Forschungsprogramme,
 2. die Entwicklung des interdisziplinären Promotionsprogramms,
 3. die stetige Weiterentwicklung der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung der Graduiertenschule,
 4. die stetige Optimierung der Doktorandenausbildung und der Ausbildungsbedingungen durch kontinuierliche Evaluationen und Selbstbewertungen (Assessments),
 5. die Aufnahme und der Ausschluss von Doktoranden (Doctoral Candidates) in die und aus der Graduiertenschule nach Maßgabe der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm „Advanced Manufacturing Engineering“ der Graduiertenschule,
 6. die Zustimmung zur Stipendiumsverlängerung, auf Vorschlag des Thesis-Committees nach erfolgreich erfolgter Evaluierung (Assessment),
 7. die Entscheidung der Themenfelder für die Dissertationsprojekte zur internationalen Ausschreibung,

8. die Bestellung der Thesis-Committees für die Dissertationsprojekte, auf Vorschlag der Clusterdirektoren,
9. die Aufstellung und Einhaltung des Jahresbudgets,
10. die Entscheidung über die Verwendung der der Graduiertenschule zugewiesenen Mittel, Stellen und Stipendien, im Rahmen der vom Rektorat, Supervisory Board und Drittmittelgeber getroffenen Festlegungen,
11. die Einwerbung externer Fördermittel und Stipendien,
12. die Bestimmung der Kooperationspartner der Graduiertenschule,
13. die Außendarstellung der Graduiertenschule,
14. das Anbieten von Mediation bei Konfliktsituationen,
15. die Frauenförderung, die Förderung von Doktoranden mit Kindern und die Förderung und Betreuung ausländischer Doktoranden.

Einzelne der in Satz 2 genannten Aufgaben können vom Vorstand an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.

- (3) Der Vorsitzende wird von den wissenschaftlichen Mitgliedern der Graduiertenschule auf Vorschlag des Rektors für die Dauer von fünf Jahren gewählt und soll hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätiger Professor sein.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand im Regelfall einmal im Monat ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Geschäftsführers getroffen werden. In Angelegenheiten, die ausschließlich die Forschung und Lehre betreffen, nimmt der Geschäftsführer beratend, ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Vorstand informiert das Rektorat, den Supervisory Board, das Kuratorium und die Mitglieder der Graduiertenschule regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der Graduiertenschule.

§ 4 Geschäftsführer (Managing Director), Management-Team

- (1) Der Geschäftsführer (Managing Director) wird vom Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Der Geschäftsführer berichtet direkt an den Vorsitzenden und unterstützt alle Vorstandsaktivitäten. Das Management-Team und der Geschäftsführer sind für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen und technischen Infrastruktur der Graduiertenschule verantwortlich. Ihre Aufgaben zielen darauf ab, die strategische und operative Arbeit in einem nationalen und internationalen Netzwerk voranzubringen und die notwendigen Aktivitäten zur Verbreitung der Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen und industriellen Umfeld der Graduiertenschule zu identifizieren.
- (2) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduiertenschule sowie für die Pflege und Weiterentwicklung der Netzwerke. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Qualitätskontrolle und die regelmäßige Evaluation der einzelnen Lehr- und Forschungsprogramme der Graduiertenschule,
 2. die Planung der internationalen Akkreditierung und regelmäßigen Re-Akkreditierung, einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
 3. die Leitung der Bereiche Administration, Recruitment und Public Relations, Technische Administration, sowie Qualitätsmanagement,
 4. der Aufbau und die Pflege der Alumniaktivitäten,

5. die Vorbereitung und Nachbereitung aller Vorstandssitzungen,
 6. die Koordination aller Themen bezüglich der Doktoranden und Unterstützung des gesamten Bewerbungs- und Aufnahmeverfahrens,
 7. die Pflege und Weiterentwicklung des Netzwerkes der Kooperationspartner durch einen zielorientierten und proaktiven Kommunikationsprozess.
- (3) Der Geschäftsführer leitet das Management-Team, bestehend aus Recruitment und Public Relations Manager, Verwaltungsleiter und -mitarbeiter, Technischer Administrator und Qualitätsmanager. Er bezieht die Mentoren (post-docs) und den Studienkoordinator in einen kontinuierlichen Kommunikationsprozess mit ein.

§ 5 Cluster, Clusterdirektoren (Cluster Directors)

- (1) Die Graduiertenschule gliedert sich in acht strategische Cluster, bestehend aus dem Cluster für Basis und Grundlagen (A) sowie aus sieben interdisziplinären Themenclustern (B bis H) für ein Advanced Manufacturing Engineering. Die Cluster sind:
1. Basis und Grundlagen (A),
 2. Digital und Virtual Engineering (B),
 3. Material- und Prozessengineering (C),
 4. Networking in der Produktion (D),
 5. Informations- und Kommunikationstechnologie für die Produktion (E),
 6. Wissensbasiertes Management (F),
 7. Intelligente Produktionseinrichtungen (G),
 8. Nachhaltigkeit in der Produktion (H).
- (2) Für jedes der acht Cluster (A bis H) wird vom Vorsitzenden des Vorstands je ein Direktor für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Clusterdirektor hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass sich das Cluster in Abstimmung mit der Gesamtstrategie der Graduiertenschule weiterentwickelt. Der Clusterdirektor schlägt nach Beratung mit seinen Mitgliedern die Zusammensetzung des Thesis-Committees für das jeweilige Dissertationsprojekt dem Vorstand vor. Der Clusterdirektor ist für die internationale Sichtbarkeit der Graduiertenschule im Bereich seines Themen-Clusters verantwortlich. Die internationale Sichtbarkeit wird durch
1. die Einbeziehung international führender Wissenschaftler in die Ausbildung und Betreuung der Doktoranden,
 2. die aktive internationale Werbung,
 3. die Beteiligung an internationalen Kongressen, Seminaren und Workshops mit internationaler Expertenbegutachtung,
 4. Publikationen der Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Fachzeitschriften,
 5. Publikation der Forschungsergebnisse durch internationale Organisationen (CIRP, IEEE etc.) und
 6. die Vermittlung von fachspezifisch hochaktuellen Modulen für Auslandsstudien an international anerkannten Spitzeninstituten
- in Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule ständig verbessert.

§ 6 Studienkoordinator (Study Co-ordinator)

- (1) Der Studienkoordinator wird vom Vorsitzenden des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Studienkoordinator muss eine wissenschaftliche Ausbildung zum Dr.-Ing., Dr. rer. pol. oder Dr. rer. nat. abgeschlossen haben und mit dem wissenschaftlichen Umfeld vertraut sein.
- (2) Der Studienkoordinator ist ständiger Ansprechpartner für die Doktoranden (Doctoral Candidates) der Graduiertenschule im Hinblick auf deren individuelle wissenschaftliche Ausbildung. Der Studienkoordinator ist verantwortlich für:
 1. die Organisation der curricularen Lehrveranstaltungen, der Seminare und Workshops zur wissenschaftlichen Ausbildung,
 2. die Mitwirkung bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der interdisziplinären Ausbildungsangebote,
 3. die Pflege und Weiterentwicklung eines Netzwerks internationaler Fachexperten,
 4. die Organisation und Betreuung der dualen wissenschaftlichen Ausbildung mit allen kooperierenden Partnern (Industrie, Wirtschaft, externe Wissenschaftseinrichtung, Stiftungen und Verbänden),
 5. die Betreuung des Clusters „Basis und Grundlagen (A)“ für Advanced Manufacturing Engineering als Mentor (post-doc).

§ 7 Mitglieder

- (1) Zu den Mitgliedern der Graduiertenschule gehören solche Wissenschaftler und Experten, die Doktoranden im Rahmen der Graduiertenschule als Mitglied im Thesis-Committee betreuen oder die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Graduiertenschule anbieten und durchführen. Die Graduiertenschule hat wissenschaftliche und vertragskooperierende Mitglieder. Wissenschaftliche Mitglieder sind die Professoren, Juniorprofessoren und Privat- und Hochschuldozenten der Universität Stuttgart sowie das externe wissenschaftliche Personal im Sinne von Satz 1. Vertragskooperierende Mitglieder sind die bei kooperierenden Vertragspartnern (z.B. Wirtschaft, Stiftungen, Fraunhofer Institute) tätigen Wissenschaftler und Experten im Sinne von Satz 1.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben der Graduiertenschule zu beteiligen. Sie sind gegenüber dem Vorstand, dem Supervisory Board, dem Kuratorium und der Förderinstitution zur Berichterstattung verpflichtet. Sie haben an erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken. Die wissenschaftlichen Mitglieder haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Den an der Universität Stuttgart tätigen wissenschaftlichen Mitgliedern werden die im Rahmen der Graduiertenschule erbrachten Semesterwochenstunden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen auf ihr Lehrdeputat angerechnet.
- (4) Wissenschaftliche Mitglieder, die ihren Pflichten gemäß Absatz 2 nicht nachkommen, können von der Mitgliederversammlung aus der Graduiertenschule ausgeschlossen werden. Neue wissenschaftliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, sofern diese bereit sind, an den Aufgaben der Graduiertenschule mitzuwirken.
- (5) Die vertragskooperierenden Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben der Graduiertenschule zu beteiligen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die vertragskooperierenden Mitglieder haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 8 Supervisory Board

- (1) Der Supervisory Board trägt Verantwortung für die Entwicklung der Graduiertenschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Graduiertenschule dienen. Der Supervisory Board hat unbeschadet der Zuständigkeiten des Rektorats und des Universitätsrats folgende Aufgaben:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ziele der Graduiertenschule,
 2. die Beschlussfassung über das Jahresbudget der Graduiertenschule,
 3. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 4. die Entlastung der Geschäftsführung der Graduiertenschule,
 5. die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen,
 6. die Berichterstattung an die Vollversammlung der Mitglieder.
- (2) Dem Supervisory Board gehören an
 1. als Vertreter der Universität Stuttgart kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) der Prorektor für Forschung und Technologie als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) der Dekan der Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - d) der Dekan der Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
 2. als hochschulexterne Mitglieder
 - a) drei sachverständige Persönlichkeiten aus der Industrie oder Wirtschaft,
 - b) eine sachverständige Persönlichkeit der Fraunhofer Gesellschaft.

Die hochschulexternen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden vom Rektor auf Vorschlag des Vorstandes für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Wenn ein hochschulexternes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, wird vom Rektor auf Vorschlag des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen hochschulexternen Mitglieds bestellt.

- (3) Der Vorsitzende beruft den Supervisory Board mindestens zweimal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektorats oder des Vorstandes ist der Supervisory Board ebenfalls einzuberufen. Der Supervisory Board ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Supervisory Board werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Supervisory Board wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kuratorium (Scientific Advisory Board)

- (1) Das Kuratorium (Scientific Advisory Board) berät und unterstützt den Vorstand. Es hat folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich des Studienprogramms, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards zur Doktorandenausbildung,
 2. Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung von Rekrutierungsmaßnahmen herausragender Doktoranden,

3. Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung, die die Graduiertenschule betreffen,
 4. Erarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich des Erwerbs von Qualifikationen, die einen Berufseinstieg der Absolventen der Graduiertenschule in Universität und Industrie erleichtern,
 5. Erarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich besonderer thematischer Forschungsschwerpunkte.
- (2) Das Kuratorium ist international zu besetzen und hat folgende Mitglieder:
1. mindestens drei, höchstens sechs vom Vorstand bestellte internationale Mitglieder, die auf dem Gebiet des Advanced Manufacturing Engineering internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglieder der Universität Stuttgart sind,
 2. je ein vom Vorstand bestellter Vertreter derjenigen an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten der Universität Stuttgart, die nicht im Supervisory Board vertreten sind; im Falle der Betriebswirtschaft ist dies der Geschäftsführende Direktor des Betriebswirtschaftlichen Instituts kraft Amtes,
 3. mindestens zwei, höchstens vier Vertreter aus der Industrie und Wirtschaft, die vom Vorstand bestellt werden,
 4. mindestens ein, höchstens zwei Vertreter eines Verbandes mit Bezug zu Produktion (Manufacturing), der bzw. die vom Vorstand bestellt werden,
 5. zwei Absolventen der Graduiertenschule (Alumni), die vom Vorstand bestellt werden,
 6. zwei Doktoranden der Graduiertenschule, die von den Doktoranden der Graduiertenschule gewählt werden,
 7. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Stuttgart kraft Amtes.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren, bei den Doktoranden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Doktoranden endet mit deren Ausscheiden aus der Graduiertenschule. Wenn ein Mitglied des Kuratoriums sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal pro Jahr ein. Auf Verlangen des Rektorats oder des Vorstandes ist das Kuratorium ebenfalls einzuberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung, Vollversammlung

- (1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die wissenschaftlichen Mitglieder der Graduiertenschule. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Semester ein und zusätzlich, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Mitglieder der Vollversammlung sind die wissenschaftlichen und vertragskooperierenden Mitglieder der Graduiertenschule. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vollversammlung mindestens einmal pro Jahr ein und zusätzlich, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung und Vollversammlung beteiligen sich an der Planung von Maßnahmen zum Lehrprogramm und zur Öffentlichkeitsarbeit und machen Vorschläge zur Verbesserung des Curriculums sowie zur Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung, die die Graduiertenschule betreffen. Die Mitgliederversammlung und

Vollversammlung haben das Vorschlagsrecht für die Etablierung neuer Forschungsprogramme und nehmen den Jahresbericht des Vorsitzenden des Vorstandes entgegen. Die Mitgliederversammlung und Vollversammlung beraten mögliche Dissertationsprojekte. Basierend auf diesen Ergebnissen wird eine Empfehlung an den Vorstand erstellt, welche Projekte international ausgeschrieben werden sollen.

§ 11 Promotionen

- (1) Für Promotionen in der Graduiertenschule gilt die Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung ist die Graduiertenschule. Die Aufgaben des Promotionsausschusses nach der Promotionsordnung der Universität Stuttgart obliegen dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule. Dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule gehören die Professoren, Juniorprofessoren sowie Privat- und Hochschuldozenten der Graduiertenschule an.
- (2) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Vorsitzende des Vorstands der Graduiertenschule oder ein von ihm bestellter Vertreter, der für das Amt des Vorsitzenden des Vorstands wählbar sein muss. Dem Vorsitzenden des Vorstands der Graduiertenschule obliegen darüber hinaus die Aufgaben des Dekans nach der Promotionsordnung der Universität Stuttgart.

§ 12 Kooperationen duales wissenschaftliches Ausbildungssystem

- (1) Die Ausbildung der Doktoranden erfolgt in einem kontinuierlichen Wechsel zwischen theoretischen und praktischen Phasen in enger Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft, Industrie, Wirtschaft, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Fachverbänden und -organisationen sowie Stiftungen. Die Kooperationspartner unterstützen und finanzieren wissenschaftliche Forschungsprojekte und sind an der Auswahl der bearbeitenden Doktoranden beteiligt.
- (2) Die Kooperation mit den Partnern wird durch einen standardisierten Kooperationsrahmenvertrag im Einzelnen geregelt. Die Graduiertenschule basiert auf einem offenen Konzept und beabsichtigt weitere geeignete Einrichtungen und Institutionen einzubeziehen.

§ 13 Berichtspflichten, Jahresabschluss

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands legt jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres (Ende Wintersemester) dem Supervisory Board einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu seiner Entlastung vor. Dieser Bericht ist allen Mitgliedern der Graduiertenschule und dem Rektorat zugänglich. Der Vorsitzende des Vorstands erstattet dem Supervisory Board und dem Rektorat darüber hinaus in regelmäßigen Abständen einmal pro Semester Bericht über die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (Ende Wintersemester) einen Jahresbericht, in welchem die Zahlen, Daten, Fakten und die wichtigsten Forschungsprojekte aufgeführt sind. Dieser Jahresbericht ist der Allgemeinheit zugänglich.
- (3) Der Vorstand erstattet dem Kuratorium (Scientific Advisory Board) einmal im Jahr Bericht über die Arbeit des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes erstattet den beteiligten Mitgliedern der Cluster in regelmäßigen Abständen zweimal pro Semester Bericht über die Arbeit des Vorstandes.

§ 14 Verwaltung

Die Graduiertenschule erfüllt alle Aufgaben eigenverantwortlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung der Graduiertenschule nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf die Graduiertenschule übertragen ist. Die zentrale Universitätsverwaltung ist zudem zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 15 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in den Gremien der Graduiertenschule gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verwaltungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 4. Februar 2008

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor